

- TCDC und ihre Wechselbeziehung zu der wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, sozialen und kulturellen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern;
 - TCDC als ein Mittel, die Verfügbarkeit und Wirkungskraft von Entwicklungsressourcen zu verbessern;
 - größere Beteiligung der am wenigsten entwickelten und der geographisch benachteiligten Entwicklungsländer an der TCDC;
 - Maßnahmen, die das Vertrauen in die bestehenden und potentiellen Fähigkeiten von Entwicklungsländern zur technischen Zusammenarbeit steigern;
 - Entwicklung und Betrieb eines handlungsorientierten Informationssystems über technische Kapazitäten in Entwicklungsländern, welche durch andere Entwicklungsländer verwendbar sind;
 - Feststellung möglicher Quellen und Methoden für die Finanzierung von TCDC;
 - die Rolle von TCDC bei der Erkundung von Lösungswegen und Strategien für die Bewältigung von Entwicklungsproblemen, die den Entwicklungsländern gemeinsam sind;
 - institutionelle Vorkehrungen auf nationalstaatlicher Ebene zur Förderung und Durchführung der TCDC;
 - institutionelle Vorkehrungen auf internationaler Ebene zur Förderung und Durchführung der TCDC.
- Inwieweit die Entwicklungsländer letztlich selber an die Zukunftsperspektive einer horizontalen technischen Zusammenarbeit glauben, bleibt vorerst unklar. Bradford Morse, UNDP-Administrator und Generalsekretär der Konferenz, beschwor auf der Vorbereitungstagung zwar emphatisch den Abschied von der überkommenen Vorstellung von Nord-Nord- bzw. von (überdies noch immer durch Abhängigkeit geprägten) Nord-Süd-Beziehungen sowie den Aufbruch zu neuen Süd-Süd-Beziehungen, doch die französische Delegierte beklagte ausdrücklich den »fehlenden Enthusiasmus« und verwies auf die Vielzahl leerer Plätze, gerade in den Reihen der unmittelbar Betroffenen.

NJP

Sozialfragen und Menschenrechte

Sozialer Fortschritt: Internationale Entwicklungsstrategie zur Förderung des sozialen Fortschritts — Gleichmäßige Verteilung des Nationaleinkommens — Steigerung der nationalen Lebensmittelproduktion (6)

I. Effektiveren Maßnahmen vorzubereiten, um im Rahmen der Neuen Weltwirtschaftsordnung eine bessere soziale Entwicklung zu gewährleisten, war das Hauptanliegen aller Vorschläge, die die Kommission für die soziale Entwicklung auf ihrer Genfer Sitzung vom 17. Januar bis 4. Februar dem ECOSOC unterbreitete.

Vor allem beabsichtigt die Kommission, alle Bestrebungen zur Verbesserung der sozialen Entwicklung in einer internationalen Entwicklungsstrategie zusammenzufassen und aufeinander abzustimmen. Sie hat daher angeregt, der Generalsekretär solle eine Analyse über die sozialen Zielsetzungen der Deklarationen, Empfehlungen, Aktionspläne und Resolutionen folgender Konferenzen erstellen: Umweltschutzkonferenz, Weltbevölkerungskonferenz, Welter-

nährungskonferenz, Weltfrauenkonferenz, Weltbeschäftigungskonferenz und UNCTAD IV. Die Kommission hofft auf der Basis dieser Untersuchung eine Entwicklungsstrategie für die 80er Jahre erstellen zu können.

II. Die Kommission für die soziale Entwicklung zeigte sich beunruhigt darüber, daß es bisher nicht gelungen sei, das Nationaleinkommen gleichmäßiger und gerechter unter der Bevölkerung aufzuteilen. Auf der Basis einer ILO-Studie konnte nachgewiesen werden, daß zwei Drittel der Bevölkerung in den Entwicklungsländern als arm bezeichnet werden müssen und etwa zwei Fünftel völlig mittellos sind. Durch das wirtschaftliche Wachstum in den Entwicklungsländern seien die Prozentzahlen in den Jahren 1963 bis 1972 leicht zurückgegangen, was aber nicht darüber hinwegtäuschen dürfe, daß nach den absoluten Zahlen sogar ein Anstieg der Armenzahlen zu verzeichnen sei. Man war sich in der Kommission darüber einig, daß es gelte, die nationalen Anstrengungen zur Überwindung dieser Krise zu unterstützen.

Im übrigen hielt man es für notwendig, nach weiteren Möglichkeiten zu suchen, um die Bevölkerung in stärkerem Umfang als bisher am wirtschaftlichen Wachstum eines Landes teilhaben zu lassen.

III. Ein weiteres Augenmerk richtete die Kommission auf die Steigerung der nationalen Lebensmittelproduktion, wobei auch der Gesichtspunkt einer besseren Verteilung diskutiert wurde. Vor allem wurde eine bessere Aufklärung über die Lagerung und den Wert bestimmter Lebensmittel gefordert. Außerdem sollte die Bevölkerung stärker auf die Folgen von Unterernährung hingewiesen werden. Die Kommission war der Ansicht, eine Produktionssteigerung könne u.U. mit Hilfe einer Bodenreform erreicht werden, wobei einige Delegierte auf die Vorzüge eines Kollektivsystems verwiesen. Im übrigen war man sich darüber einig, daß der Ausbildungsstand der Landwirte sowie ihre Ausstattung mit Maschinen, Düngemitteln und Saatgut zu verbessern sei. Die USA wiesen in den Debatten darauf hin, daß es auf jeden Fall gelte, die nationalen Anstrengungen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktivität zu stärken. Die USA haben im vergangenen Jahr 60 Mill. Tonnen Lebensmittel als Hilfeleistung zur Verfügung gestellt und sie haben zugesagt, auch in Zukunft Lebensmittelhilfe zu gewähren.

IV. Schließlich beschäftigte sich die Kommission noch mit der Stellung der Wanderarbeiter, vor allem mit dem Problem, daß teilweise gut ausgebildete Arbeitskräfte die Entwicklungsländer verlassen. Der Delegierte von Zaire wies vor allem darauf hin, daß es paradox sei, wenn die Entwicklungsländer Technologietransfer forderten und gleichzeitig ausgebildete Kräfte die Entwicklungsländer verließen. Man war sich in der Kommission insoweit einig, daß es gelte, die Arbeitsbedingungen in den Entwicklungsländern zu verbessern. Dagegen bestand keine Einigkeit darüber, ob es zulässig sei, die Freizügigkeit einzuschränken oder ob die Industrienationen verpflichtet werden könnten, den Entwicklungsländern für den Verlust an ausgebildeten Fachkräften eine Entschädigung zu zahlen. Wo

Frauenrechte: Konventionsentwurf über die Beseitigung der Diskriminierung der Frauen — Gleichstellung von Mann und Frau in politischer, wirtschaftlicher, sozialer und zivilrechtlicher Hinsicht (7)

I. Noch auf der Grundlage der Ergebnisse des Weltfrauenjahres unternahm die Kommission über die Stellung der Frau einen erneuten Vorstoß, um die Benachteiligung der Frauen im wirtschaftlichen, sozialen, politischen und zivilrechtlichen Bereich zu beseitigen, indem sie einen Entwurf einer allgemeinen Konvention gegen die Diskriminierung der Frau vorlegte. Sollte diese Konvention zustande kommen, so würde sie die bislang in Teilbereichen vereinbarten Konventionen zum Schutz einzelner Rechte der Frau (z.B. UNESCO-Konvention gegen die Diskriminierung im Unterrichtswesen von 1960, ILO-Konventionen Nr. 100 und 111 sowie das Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau von 1953) ergänzen und damit endlich den Auftrag in der Präambel der Charta erfüllen. Anders als die bisherigen Instrumente zum Schutze der Frauen versucht der vorliegende Konventionsentwurf nicht nur die Lage der Frauen zu verbessern, sondern er strebt auch eine Veränderung der gesellschaftlichen Anschauungen über die Rollenverteilung von Mann und Frau an.

II. Im einzelnen sieht der Konventionsentwurf dazu folgendes vor: als Diskriminierung, die in Zukunft unterbunden werden soll, wird jede Unterscheidung, Ausschließung oder Behinderung auf der Grundlage des Geschlechts angesehen, soweit sie darauf abzielt, Frauen die Ausübung oder den Genuß der Menschenrechte sowie der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Rechte zu versagen oder sie darin zu beschränken. Die Vertragsstaaten werden verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um entsprechende Praktiken oder Bestrebungen zu verhindern. Es soll den Vertragsstaaten auferlegt werden, die Gleichberechtigung von Mann und Frau verfassungsrechtlich zu verankern, entsprechende Strafgesetze zu erlassen, die Gleichstellung von Mann und Frau vor den Behörden zu sichern, sowie vorbeugende Maßnahmen gegen die Diskriminierung der Frauen zu ergreifen. Der Konventionsentwurf richtet sich aber nicht allein gegen die Diskriminierung der Frauen, sondern erstrebt ganz allgemein eine Verbesserung ihrer Stellung. So würde es den Staaten zur Pflicht gemacht werden, der überkommenen Rollenverteilung in den gesellschaftlichen Anschauungen entgegenzuwirken. Die Mutterschaft soll als soziale Leistung anerkannt werden. Der Konventionsentwurf erklärt darüber hinaus, daß die Sorge für die Kinder Aufgabe beider Elternteile sei. Eine Besserstellung der Frau gegenüber ihrem derzeitigen Status erstrebt der Entwurf durch die Gewährleistung einiger sozialer Rechte wie Recht auf Arbeit, auf Ausbildung und berufliche Fortbildung, Anspruch auf gleiche Entlohnung für gleiche Arbeit, Gleichberechtigung in der Sozialversicherung, Verbot der Entlassung wegen Schwangerschaft, Heirat u.ä., Mutterschutz und freie medizinische Versorgung von Mutter und Kleinkind. Um auch den Frauen die Möglichkeit zu geben, trotz Kindern einer bezahlten Arbeit nach-